Kundentag am 30.06.2017
Praxisansätze Bau- und Abbruchabfälle

- Firmenprofil
- Die GewAbfV für Bau- und Abbruchabfälle
- Selektiver Rückbau in der Praxis
- Praxisansatz für die Dokumentation
- Fazit

Firmenprofil

- Gegründet 1960, seit 2008 Tochterunternehmen (100%) der Jakob Becker Gruppe
- Mitarbeiter/innen gesamt 150
- Betriebsleistung rd. 30 Mio. €

Firmenprofil

Entsorgung
- Erdaushub/Bauschutt/Straßenaufbruch
- HMV Schlacken
- Mineralische Abfälle aller Belastungsklassen regional/überregional

Abbruch
- Selektiver Rückbau vom EFH bis Hochhaus
- Entkernung, Schadstoffsanierung
- Arbeiten im kontaminierten Bereich BGR 128/SCC**-zertifiziert

Baustoffrecycling
- Güteüberwachte Frostschutz – und Tragschichtmaterialien
- Zuschlagstoffe für Beton- und Asphaltherstellung nach DIN etc.
- Splitte / Sande / Auffüllmaterialien
- Mutterboden

Erdbau / Flächenrecycling
- Abtrag bzw. Auftrag von Böden und deren Verwertung
- Schüttungen aus Recyclingbaustoffen
- Altlastensanierung
- Deponiebau
- Kampfmittelgeschützte Bagger

eneotech Umwelt GmbH

- Wasseraufbereitung

MSV Mineralstoff Vorderpfalz

- Sand und Kies
- Rekultivierung

Firmenprofil

- Standorte
  - 3 Recyclinganlagen (Mannheim, Ludwigshafen, BASF Ludwigshafen)
  - 3 Erddeponien (Rekultivierungsmaßnahmen)
- Zwischenlager/Behandlung für gefährliche Abfälle
  - Mannheim und Ludwigshafen (jeweils bis DK III)
- Produktions- und Zwischenlagerflächen
  - ca. 130.000 m²
- Trimodaler Güterverkehr in Mannheim und Ludwigshafen
  - Schiffsbeladung/Schiffsentladung
  - DB-Gleisanschluss
  - unmittelbare Autobahnanbindung

Firmenprofil

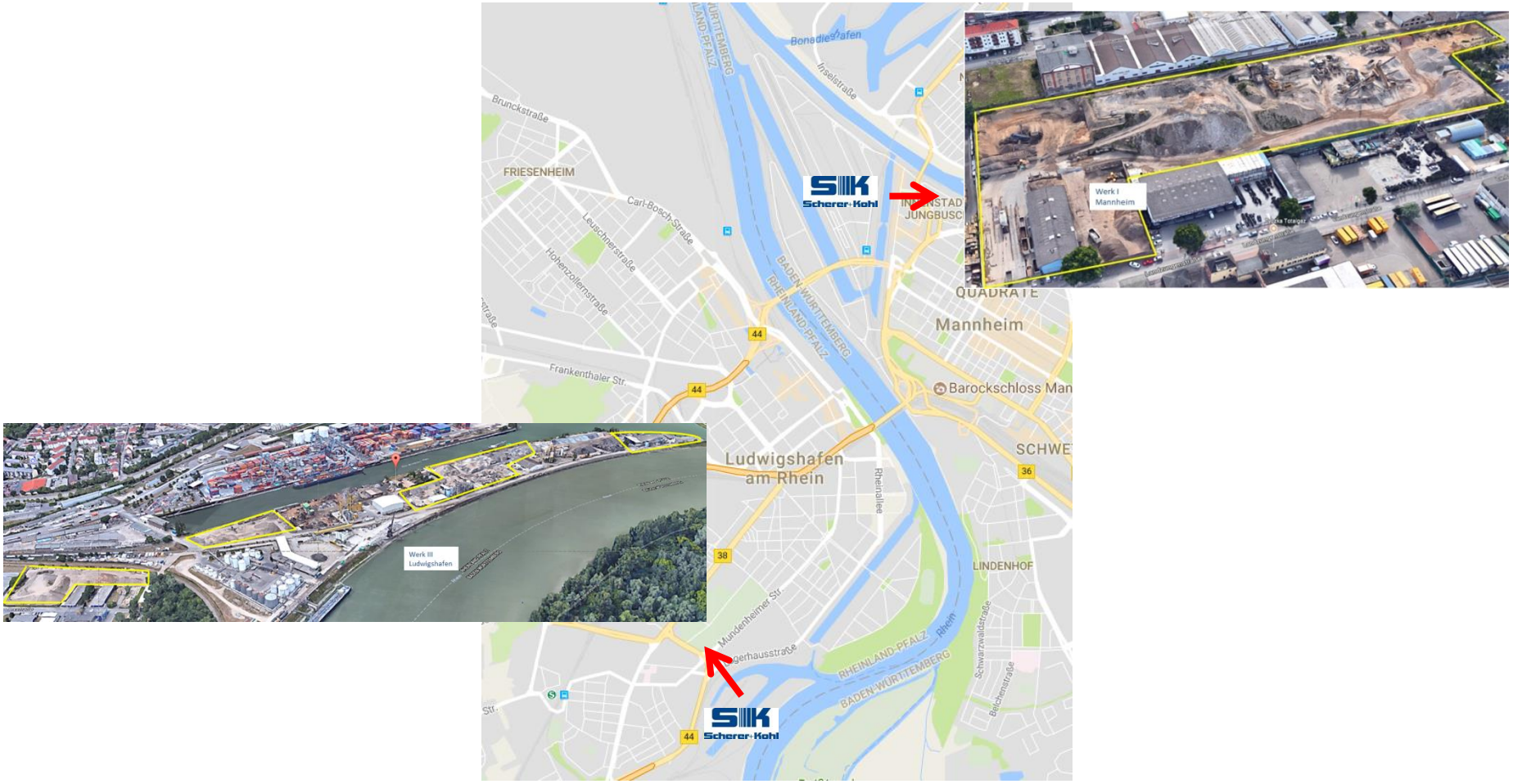

Die GewAbfV für Bau- und Abbruchabfälle

- Spezielle Regelungen für Bau- und Abbruchabfälle:
  - Abschnitt 3 => § 8 und 9
  - Regelungen gelten insbesondere für Abfallerzeuger und -besitzer
  - Getrenntsammlung von 10 Abfallarten mit zugehörigem AVV Schlüssel grundsätzlich vorgeschrieben:
    - Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemisch, Gips, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
  - GewAbfV gilt nicht für Böden AVV 17 05 ..

Die GewAbfV für Bau- und Abbruchabfälle

- Spezielle Regelungen für Bau- und Abbruchabfälle:
  - Zuführung dieser Abfallarten zur Wiederverwendung oder Recycling
  - Gefährliche Abfälle dürfen nicht vermischt werden
  - weitere Abfallarten sind möglich bzw. weitergehende Sortierung innerhalb der Abfallgruppen

Die GewAbfV für Bau- und Abbruchabfälle

- Spezielle Regelungen für Bau- und Abbruchabfälle:
  - Pflichten zur Getrenntsammlung entfallen wenn:
    - zu wenig Platz auf der Baustelle vorhanden ist um Abfallbehälter für die Getrenntsammlung bereitzustellen,
    - rückbautechnische/rückbaustatische Gründe vorliegen (bezieht sich insbesondere auf Beton/Ziegel/Fliesen),
    - wirtschaftliche Gründe vorliegen.
      - Sehr geringe Mengen/hohe Verschmutzung der Einzelfraktion

Die GewAbfV für Bau- und Abbruchabfälle

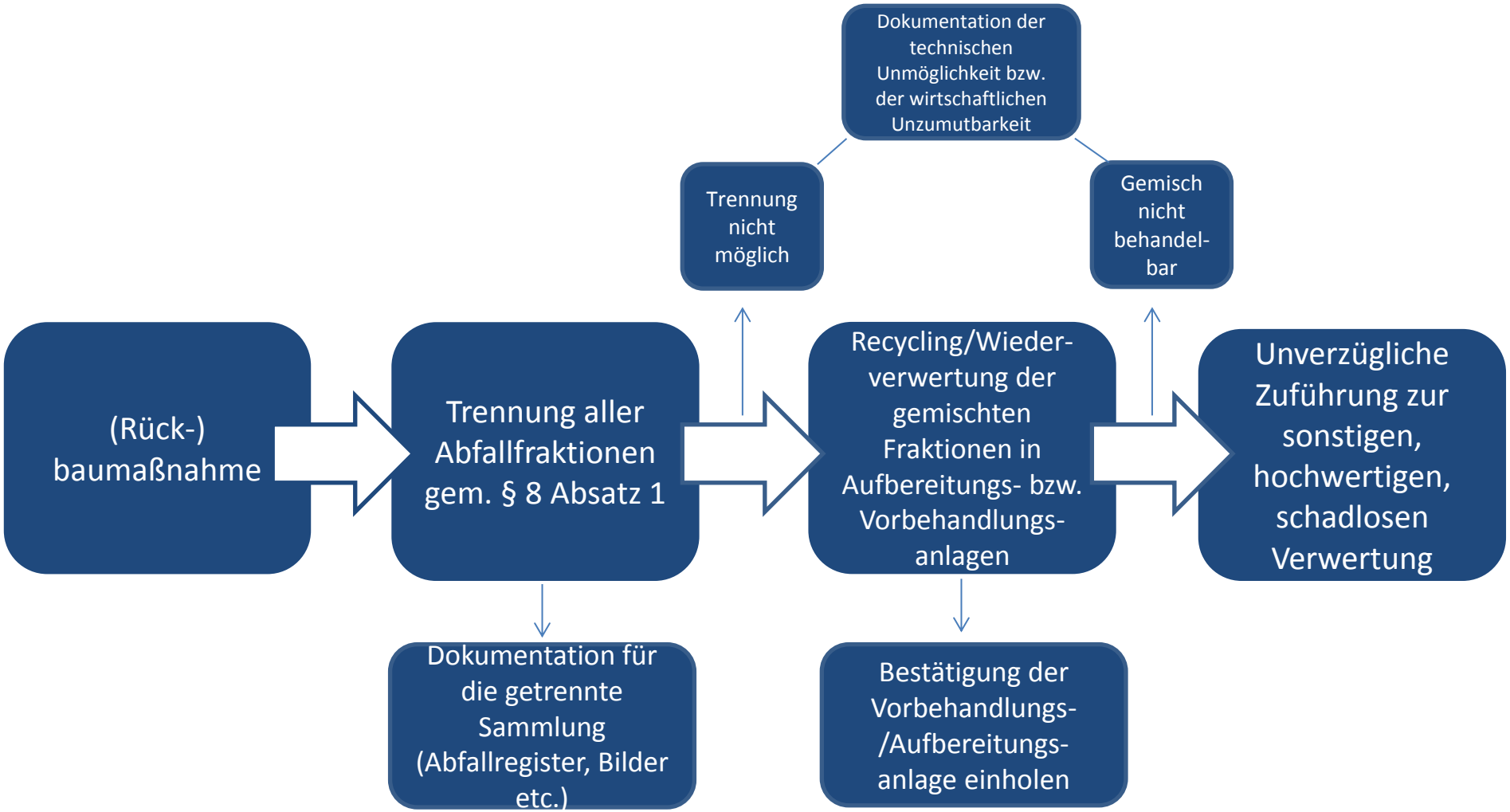

Selektiver Rückbau in der Praxis

1. Vorerkundung/Rückbauplanung durch Sachverständige
2. Schadstoffsanierung
3. Entkernung/händischer Rückbau
4. Maschineller Rückbau
5. Nachsortierung/Vorbereitung zur Verwertung
6. Transport zu Entsorgungsanlage

Selektiver Rückbau in der Praxis

- Vorerkundung/Rückbauplanung
  - Schadstofferkundung
  - Erstellung des Abfallregisters
    - notwendiger Aufwand für den Rückbau wird definiert
- Schadstoffsanierung
  - Asbest, KMF, PCB, PAK, HBCD…
  - Sanierung unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingugen (TRGS, technische Regelwerke)

Selektiver Rückbau in der Praxis

Selektiver Rückbau in der Praxis

Selektiver Rückbau in der Praxis

- Entkernung/händischer Rückbau
  - Vorbereitung für den maschinellen Abbruch,
  - ggf. statische Trennung von der Nachbarbebauung,
  - Ausbau und getrennte Erfassung von nicht gefährlichen Abfällen die beim maschinellen Abbruch nicht mehr trennbar sind,
  - Nicht tragende Zwischenwände, Bodenbeläge, Deckenverkleidungen, Möbel etc.

Selektiver Rückbau in der Praxis

Selektiver Rückbau in der Praxis

Selektiver Rückbau in der Praxis

- Maschineller Rückbau
  - eigentlicher „Abbruch“ mit Großgeräten
  - meist keine scharfe Trennung der Abfallfraktionen mehr möglich

Selektiver Rückbau in der Praxis

Selektiver Rückbau in der Praxis

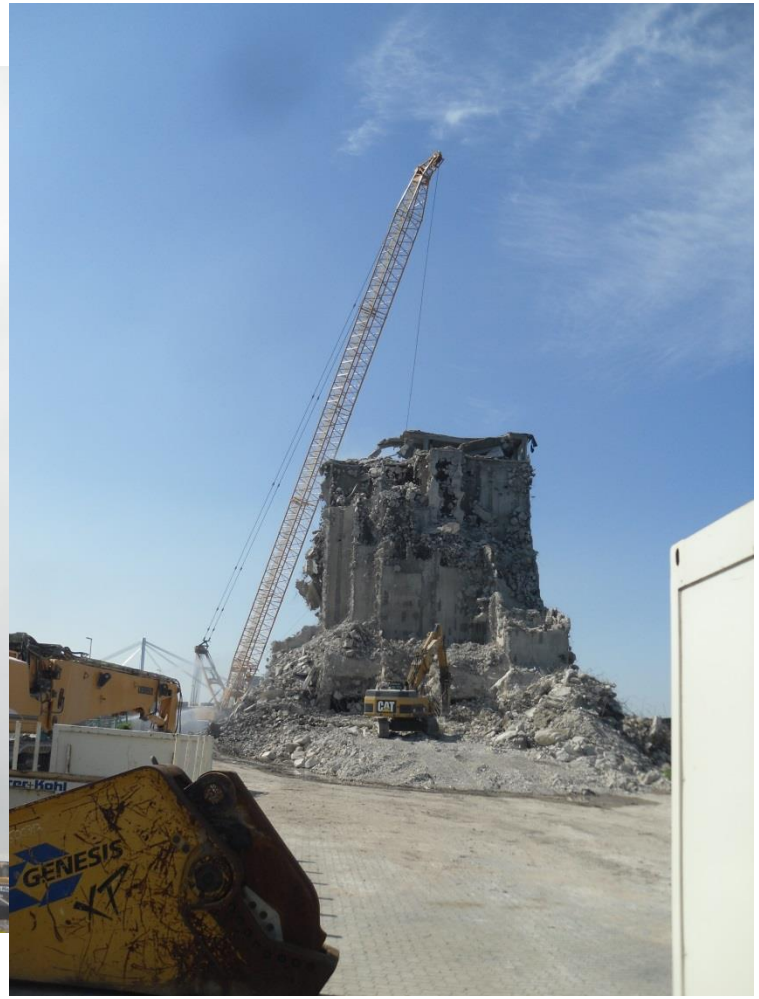

Selektiver Rückbau in der Praxis

Praxisansatz für die Dokumentation

- Getrennte Sammlung aller Abfälle bei Abbruchmaßnahmen ist praktisch nicht möglich
- Es verbleiben immer Gemische, die
  - in Aufbereitungsanlagen behandelt werden,
  - in Vorbehandlungsanlagen behandelt werden,
  - evtl. nicht mehr behandelt werden können.

  →es ergibt sich eine zwei bis dreistufige Dokumentation
- Ausnahme Bau- und Abbruchmaßnahmen <= 10 m³ Abfälle -> nicht relevant

Praxisansatz für die Dokumentation

1. Dokumentation der getrennt gesammelten Abfallfraktionen gem. § 8 GewAbfV:
   - Praxisbelege/Liefer- und Wiegescheine der Verwertungsstelle,
   - Nachweis der Entsorgungsanlage über den Verbleib,
   - Lagepläne, Fotodokumentation,
   - Abfallkataster der Vorerkundung (wenn vorhanden)

Praxisansatz für die Dokumentation

2. Dokumentation der gemischten Erfassung von behandelbaren Abfällen (insbesondere AVV 170107/170904)
   - Nachweis der technischen Unmöglichkeit durch:
     - vorh. Vorerkundung durch Sachverständigen (Abfallkataster)
     - Bilddokumentation
     - vorh. Rückbaustatik (z. B. Lageplan mit tragenden Wänden)
   - Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit???
     - geringe Menge/hohe VerschmutzungErklärung/Bestätigung der Aufbereitungsanlage/Vorbehandlungsanlage
   - Platzmangel
     - Bilddokumentation

Praxisansatz für die Dokumentation

3. Dokumentation der nicht zu behandelnden Gemische
   - technische Unmöglichkeit
     - Bilder

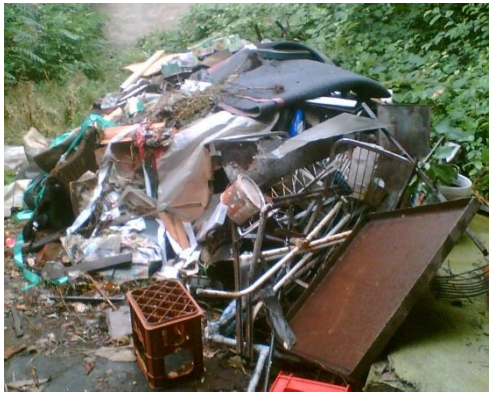

   - wirtschaftliche Unzumutbarkeit ???

Fazit

- Pflicht zum selektiven Rückbau ist zu begrüßen,
- Öffentliche Auftraggeber müssen durch konsequente Abnahme von qualifizierten, güteüberwachten Recyclingmaterialien den Kreislauf schließen,
- Definition der Abfallschlüssel in § 8 (1) nicht zielführend
  - AVV 170107 fehlt (ca. 40 % des Massenstroms bei S&K),
  - Wie ist mit Mauerwerk aus Kalksandstein bzw. anderen Mauerwerksprodukten umzugehen?
- Dokumentation ist Pflicht für jeden Erzeuger/Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen
  - muss auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden
- Wer wird diese Verordnung, wie vollziehen? -> Investitionssicherheit!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.scherer-kohl.de

Dipl.-Ing. Stephan Kreßer
Bereichsleiter Entsorgung / Vertrieb
kresser.s@scherer-kohl.de